



Burger Rechtsanwalts-gesellschaft
Wir schützen Erfolg!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

V2019-04-02

ABP Burger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Herzog-Wilhelm-Straße 17 | 80331 München | DEUTSCHLAND

INHALT

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Auftrag und Vollmacht	2
3.	Grundsätze der Vertretung	2
4.	Informations-, Mitwirkungs- und Geheimhaltungspflichten des Mandanten	2
5.	Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision	2
6.	Berichtspflicht des Rechtsanwaltes.....	2
7.	Unterbevollmächtigung und Substitution	2
8.	Honorar	3
9.	Kostenvoranschläge, Rechnungen	3
10.	Haftung des Rechtsanwaltes	3
11.	Verjährung/Präklusion	3
12.	Rechtsschutzversicherung des Mandanten.....	3
13.	Beendigung des Mandats.....	4
14.	Rückgabepflicht.....	4
15.	Datenschutz	4
16.	Rechtswahl und Gerichtsstand.....	5
17.	Schlussbestimmungen	5



1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden vereinfachend „AGB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen ABP Burger Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (im Folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die AGB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Sollte zwischen Rechtsanwalt und Mandanten ein gesonderter Mandatsvertrag abgeschlossen worden sein, der die Anwendbarkeit dieser AGB ausschließt, so ist dieser Mandatsvertrag die Grundlage für die Leistungserbringung.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Wo erforderlich, willigt der Mandant ein, eine entsprechende Vollmacht zur Vorlage an entsprechender Stelle, vor Gericht bzw. bei einer anderen Behörde oder Institution auszustellen, auf die sich die Vertretung bezieht. Der Rechtsanwalt ist nicht für Versäumnisse und deren Folgen verantwortlich, welche Resultat einer falsch unterzeichneten, fehlenden oder verspäteten Vollmacht sind.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Der Rechtsanwalt nimmt die Vertretung des Mandanten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wahr und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber allen Personen mit der erforderlichen Sorgfalt, Loyalität und Gewissenhaftigkeit.
- 3.2. Sofern nicht rechtsgültig ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist der Rechtsanwalt dem Mandanten gegenüber nicht zu einem bestimmten Ergebnis oder Erfolg, sondern nur um ein ständiges Bemühen um die Wahrung der Rechte und Interessen des Mandanten verpflichtet, wobei der Rechtsanwalt seine treuhänderischen Pflichten und die Pflicht zur Wahrung der Interessen des Mandanten stets einhalten wird.
- 3.3. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.4. Sollte der Mandant dem Rechtsanwalt Aufträge erteilen, welche die Unabhängigkeit gefährden oder deren Einhaltung nicht mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes in Einklang steht – ganz gleich, ob auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder anderer gesetzlicher Vorschriften bzgl. von Verhaltenskodizes für die Berufsausübung der Rechtsanwälte – kann der Rechtsanwalt diese Aufträge ablehnen. Falls der Rechtsanwalt Aufträge für unzumutbar oder gar für den Mandanten nachteilig hält, informiert der Rechtsanwalt den Mandanten vor der Ausführung dieser Aufträge über die möglichen negativen Konsequenzen und behält sich Ablehnung des Auftrages vor.
- 3.5. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr hat der Rechtsanwalt das Recht, eine nicht ausdrücklich vom Mandat gedeckte Handlung auszuführen bzw. zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend erforderlich ist.

4. Informations-, Mitwirkungs- und Geheimhaltungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung eines Mandats an den Rechtsanwalt durch den Mandanten ist dieser verpflichtet, dem Rechtsanwalt unverzüglich alle Informationen und Sachverhalte zu übermitteln, die für die Erfüllung des Mandats von Wichtigkeit sind und sofort alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen, sobald sie zur Kenntnis des Mandanten gelangen. Der Rechtsanwalt hat das Recht zu der Annahme, dass die Informationen, Fakten, Unterlagen, Papiere und Beweismittel vollständig und korrekt sind, sofern deren Unrichtigkeit bzw. Lückenhaftigkeit nicht offensichtlich ist.
- 4.2. Im Zusammenhang mit der Mandatierung kann der Mandant um die Genehmigung oder sogar um die Ausfertigung bestimmter rechtsrelevanter Unterlagen ersucht werden. Der Mandant muss diese Unterlagen sorgfältig lesen und sicherstellen, dass ihr Inhalt richtig verstanden worden ist. Sollten Zweifel oder Fragen irgendwelcher Art auftreten, wendet sich der Mandant zur Klärung dieser Zweifel oder Fragen an den Rechtsanwalt. Ohne weitere Rückmeldung erhalten zu haben, ist der Rechtsanwalt berechtigt, sich darauf verlassen zu können, dass der Mandant den Inhalt und die rechtliche Relevanz des in Frage stehenden Dokuments verstanden hat.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. Auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und als Grundprinzip des Dienstes am Mandanten ist der Rechtsanwalt zur professionellen Geheimhaltung in Hinblick auf alle Angelegenheiten verpflichtet, mit denen der Rechtsanwalt betraut wurde und auf alle Sachverhalte, die ihm anderweitig in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden sind bzw. deren vertrauliche Behandlung im Interesse des Mandanten liegt. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind aufgrund einschlägiger Gesetze oder Vorschriften bzw. einzel-fallbezogener Anordnungen öffentlicher Ämter und Behörden bestehende Offenlegungspflichten.
- 5.2. Der Mandant ist seinerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit bzgl. aller Fakten verpflichtet, die im Verlaufe des Mandats zu seiner Kenntnis gelangen und deren vertrauliche Behandlung im Interesse des Rechtsanwalts liegt.
- 5.3. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.
- 5.4. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwalts

- 6.1. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1. Der Rechtsanwalt kann einen kooperierenden Rechtsanwalt und/oder einen kooperierenden Patentanwalt damit beauftragen, den Rechtsanwalt im Rahmen des entsprechenden Mandates zu vertreten (Unterbevollmächtigung).
- 7.2. Des Weiteren kann der Rechtsanwalt im Falle einer Verhinderung das Mandat oder einzelne Teilaufgaben einem anderen Anwalt übertragen (Substitution). Außerdem ist der Rechtsanwalt zur Erfüllung des Mandats berechtigt, die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen sowie externe Leistungen hinzuzukaufen (insbesondere hinsichtlich der Vertretung vor Gerichten und Behörden anderer Staaten und Rechtsordnungen, Bezahlung von Honoraren, von Such-/Recherchediensten und von sonstigen IP-Leistungen) und die daraus entstehenden Kosten dem Mandanten in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie vorbehaltlich der darin enthaltenen Bestimmungen hat der Rechtsanwalt das Recht, alle seine Mitarbeiter

anzuweisen, sich mit allen Angelegenheiten im Rahmen des Mandats des Rechtsanwalts zu befassen und diese zu bearbeiten und zwar in dem Maße, wie diese Personen nachweislich zur Einhaltung der bestehenden Verschwiegenheitspflicht angewiesen wurden.

7.3. Insoweit entbindet der Mandant den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

7.4. Leistungen externer Dritter, die weder Mitarbeiter noch Partner der Kanzlei sind (zB die Zuarbeit ausländischer Anwälte), gehören nicht zu den vom Rechtsanwalt selbst geschuldeten Leistungen. Folglich trifft den Rechtsanwalt allenfalls ein Auswahlverschulden, nicht aber eine Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

8.2. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars erfolgt die Abrechnung des Rechtsanwalts nach angefangenen Viertelstunden, sodass für jede angefangenen 15 Minuten der entsprechende Teilbetrag zu bezahlen ist.

8.3. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.4. Zu dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

9. Kostenvoranschläge, Rechnungen

9.1. Der Rechtsanwalt kann auf Anfrage des Mandanten angemessene und realistische Kostenvoranschläge für den Mandanten erstellen. Dennoch liegt es in der Natur jeder anwaltlichen Leistung, dass der Umfang nicht in jedem Falle verlässlich im Voraus eingeschätzt werden kann. Wenn diese Kostenvoranschläge nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, können sie daher nicht als bindend angesehen werden.

9.2. Sollte der Kostenvoranschlag über die tatsächlich aufgewandte Zeit und Leistung hinausgehen, werden dem Mandanten die tatsächlich aufgewandte Zeit und Leistung berechnet.

9.3. Der Rechtsanwalt hat das Recht, seine erbrachten Leistungen wöchentlich abzurechnen, unabhängig davon, ob der Auftrag bereits zur Gänze erledigt wurde oder nicht. Wünscht der Mandant eine Änderung dieser Abrechnungsmodalität (zB monatlich, quartalsweise etc.), muss dies dem Rechtsanwalt mitgeteilt und im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

9.4. Eine dem Mandanten zugestellte Rechnung, auf der die verschiedenen Posten ordnungsgemäß einzeln aufgeführt sind, gilt dann und in dem Maße als genehmigt, wenn der Mandant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung dagegen ausdrücklich schriftlich Einspruch erhebt (ausschlaggebend ist dafür der Tag des Zugangs beim Rechtsanwalt).

9.5. Für den Fall, dass der Mandant zu einer Gruppe von durch den Rechtsanwalt vertretenen Mandanten gehört, sind alle Mandanten gemeinsam für Ansprüche haftbar, die sich daraus für den Rechtsanwalt ergeben.

9.6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang zahlbar, wobei der Betrag innerhalb dieses Zeitraumes auf dem entsprechenden Konto des Rechtsanwaltes verfügbar sein muss. Der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag ist in EURO zu bezahlen. Allfällige Bank-, Transaktions-, Wechsel- oder sonstige Spesen sind vom Mandanten zu tragen.

9.7. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Verzugszinsen ist in den Zahlungsbedingungen geregelt. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.8. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen des Rechtsanwaltes - dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

9.9. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

9.10. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

10. Haftung des Rechtsanwaltes

10.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes sowie die seiner Anwälte, die im Auftrag des Rechtsanwaltes oder in ihrem eigenen Namen handeln, für fehlerhafte Beratung oder Vertretung, für die Verletzung wesentlicher vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen und Nebenpflichten sowie solcher Pflichten, die sich aus gesetzlichen Rechten ergeben, ist auf die in jedem speziellen Fall verfügbare Versicherungssumme beschränkt, beläuft sich jedoch mindestens auf die in § 21 a RAO idGF angegebene Versicherungssumme. Im Moment beläuft sich dieser Betrag auf EUR 400.000, -- (in Worten: Euro vierhunderttausend) für einzeln tätige Anwälte und auf EUR 2.400.000, -- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend) für Rechtsanwaltskanzleien in der Rechtsform einer GmbH nach deutschem Recht.

10.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen grosser Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Verhaltens oder fahrlässig verursachten Schadens durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Rechtsanwalt haftet nicht für durch Höhere Gewalt entstandene Schäden.

10.3. Der vorgenannte Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt bestehenden Ansprüche für fehlerhafte Beratung und/oder Vertretung, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz und Preisnachlässe. Dieser Höchstbetrag schließt jedoch nicht die Ansprüche des Mandanten auf Rückzahlung des an den Rechtsanwalt gezahlten Honorars ein. Mögliche Selbsthalte verringern die Haftung nicht. Der anwendbare Höchstbetrag bezieht sich auf einen einzelnen Versicherungsfall. Bei zwei oder mehreren geschädigten Parteien (Mandanten) reduziert sich der Höchstbetrag für jede geschädigte Partei auf den Betrag im Verhältnis zu ihrem Anspruch.

10.4. Die Bestimmung zur Beweislast gemäß § 1298 ABGB findet keine Anwendung.

10.5. Die Haftungsbeschränkungen finden auch zum Vorteil der Anwälte Anwendung, die im Auftrage des Rechtsanwaltes handeln (in ihrer Eigenschaft als Partner, Geschäftsführer, angestellte Anwälte oder in einer anderen Funktion). Für einzelne Leistungen, welche mit Zustimmung des Mandanten im Rahmen der vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen von solchen Dritten erbracht werden, die weder Mitarbeiter noch ständige Kooperationspartner im Inland des Rechtsanwaltes sind, haftet der Rechtsanwalt nur im Falle eines Auswahlverschuldens.

10.6. Der Rechtsanwalt ist nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten haftbar. Sollten Dritte durch Bemühungen seitens des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwalts in Kontakt kommen, ist der Mandant ausdrücklich verpflichtet, dem Rechtsanwalt diesen Umstand zur Kenntnis zu bringen.

10.7. Der Rechtsanwalt ist für Kenntnisse ausländischen Rechts nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung haftbar.

10.8. Der Mandant erklärt und bestätigt, dass er die Bedeutung und Konsequenzen dieser Erklärungen zur Haftung verstanden hat und entsprechend akzeptiert.

11. Verjährung/Präklusion

11.1. Sofern von Gesetzes wegen keine kürzere Verjährungs- oder Ausschlussfrist vorgesehen ist, erlöschen jegliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt innerhalb von einem Jahr ab dem Datum, an dem der Mandant auf den Schaden und die schädigende Partei bzw. den Vorfall aufmerksam wird, der ansonsten einen Anspruch begründet, sofern der Mandant seine Ansprüche nicht bereits vor Auslaufen dieses Zeitraumes vor Gericht geltend gemacht hat.

11.2. Auf jeden Fall verjähren jedwede Ansprüche gegen den Rechtsanwalt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Vorfall/Verletzung, der/die zu dem Schaden/Anspruch führte.

12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

12.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufriedenzugeben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen.

12.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

13. Beendigung des Mandats

13.1. Sowohl der Rechtsanwalt (außer zur Unzeit, § 628 BGB) als auch der Mandant können das Mandat jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

13.2. Im Falle einer Kündigung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt setzt der Rechtsanwalt seine Vertretung für den Mandanten weitere 14 Tage fort, soweit das zum Schutz des Mandanten gegen rechtliche Nachteile erforderlich ist. Diese Pflicht gilt nicht, wenn der Mandant das Mandat sofort entzieht und ausdrücklich schriftlich angibt, keine weiteren Leistungen des Rechtsanwaltes mehr zu wünschen.

14. Rückgabepflicht

14.1. Während der Rechtsanwalt auf Verlangen des Mandanten die Originale von Unterlagen an den Mandanten zurückgibt, nachdem das Mandat beendet ist, hat der Rechtsanwalt das Recht, Kopien dieser Unterlagen zu behalten.

14.2. Sollte der Mandant solche Unterlagen (Kopien von Dokumenten) nach Beendigung des Mandats benötigen, die dem Mandanten bereits während des Mandats zur Verfügung gestellt wurden, trägt der Mandant die dadurch entstehenden Kosten.

14.3. Der Rechtsanwalt ist – außer im Falle des § 50 Abs.2.S. 1 BRAO – verpflichtet, seine Akten über einen Zeitraum von sechs Jahren ab der Beendigung des Mandats aufzubewahren und dem Mandanten während dieser Zeit davon auf dessen Wunsch Kopien zur Verfügung zu stellen. Absatz 11.2. gilt entsprechend für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

14.4. Gelten längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen für Unterlagen, werden diese eingehalten. Der Mandant willigt hiermit in die Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ein. Davon ausgenommen sind Originale, die von Gesetz wegen nicht vernichtet werden dürfen.

15. Datenschutz

15.1. Personenbezogene Daten

Der Rechtsanwalt erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mandanten nur mit dessen Einwilligung bzw. Mandatierung oder Bestellung zu den mit dem Mandanten vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind oder die der Mandant dem Rechtsanwalt freiwillig zur Verfügung gestellt hat oder welche aus öffentlichen Registern (zB Firmenbuch, Grundbuch etc.) ersichtlich sind.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmufnahmen von Personen sowie biometrische Daten, wie etwa Fingerabdrücke. Auch sensible Daten, wie Gesundheitsdaten oder Daten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, können mitumfasst sein.

15.2. Auskunft und Löschung

Der Mandant hat - unter Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht - jederzeit das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht

auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Insoweit sich Änderungen der persönlichen Daten ergeben, wird der Mandant um entsprechende Mitteilung ersucht.

Der Mandant hat jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen. Eine Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, kann an die in Punkt 15.9. dieser Erklärung angeführte Anschrift der Rechtsanwaltskanzlei gerichtet werden.

Wenn der Mandant der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Rechtsanwalt gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

15.3. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM). Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessenen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die der Mandant dem Rechtsanwalt über das Internet bekannt gibt, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.

Der Rechtsanwalt übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht vom Rechtsanwalt verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (zB Hackangriff auf E-Mail-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

15.4. Verwendung der Daten

Der Rechtsanwalt wird die ihm zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch das Auftrags- und Vollmachtsverhältnis oder durch Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecke verarbeiten.

15.5. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung des Auftrages ist es möglicherweise auch erforderlich, die Daten des Mandanten an Dritte (zB Gegenseite, Substitute, Versicherungen, Dienstleister, derer sich der Rechtsanwalt bedient und denen er Daten zur Verfügung stellt, etc.), Gerichte oder Behörden, weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insb. zur Erfüllung des Auftrags oder aufgrund der vorherigen Einwilligung.

Weiters wird der Mandant darüber informiert, dass im Rahmen der rechtsanwaltlichen Vertretung und Betreuung regelmäßig auch sachverhalts- und fallbezogene Informationen von dritten Stellen bezogen werden.

Manche der oben genannten Empfänger von personenbezogenen Daten befinden sich außerhalb Österreichs oder verarbeiten dort personenbezogene Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Deutschlands. Der Rechtsanwalt übermittelt personenbezogene Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder setzt Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben, wozu zB Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) angeschlossen werden.

15.6. Bekanntgabe von Datenpannen

Der Rechtsanwalt ist bemüht, sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich dem Mandanten bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

15.7. Aufbewahrung der Daten

Der Rechtsanwalt wird Daten nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung seiner vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

15.8. Server-Log-Files

Zur Optimierung der Website www.abp-ip.de in Bezug auf die System-Performance, Benutzerfreundlichkeit und Bereitstellung von nützlichen Informationen über

Dienstleistungen erhebt und speichert der Provider der Website automatisch Informationen in so genannten Server-Log-Files, die der Browser des Mandanten automatisch übermittelt. Davon umfasst sind Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), Browser und Spracheinstellung, Betriebssystem, Referrer-URL, der Internet Service Provider und Datum/Uhrzeit.

Eine Zusammenführung dieser Daten mit personenbezogenen Datenquellen wird nicht vorgenommen. Der Rechtsanwalt behält sich vor, diese Daten nachträglich zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung bekannt werden.

15.9. Kontaktdaten

Der Schutz von Daten ist dem Rechtsanwalt besonders wichtig. Fragen oder ein Widerruf sind zu richten an:

Anwälte Burger und Partner Rechtsanwalt GmbH
zH Fr. Rechtsanwältin Mag. Esther Humpl-Wagner
Rosenauerweg 16
4580 Windischgarsten | AUSTRIA
Tel: +43 7562 20531
E-Mail: e.humpl@abp-ip.at

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Die AGB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

16.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

16.3. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäfts- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist

17.2. Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber - soweit nichts anderes vereinbart ist - in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AGB schriftlich abzugebende Erklärungen können - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

17.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGBs geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.